

Art. 1.

Die Königlich Preussische, die Großherzoglich Sächsische, die Herzoglich Sachsen-Meiningsche, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und die Fürstlich Reußische Regierung verpflichten sich, innerhalb ihrer Staatsgebiete die Anlage einer Eisenbahn zuzulassen und zu fördern, welche von Gera aufwärts im Kisterthale bis Wolfsgesäßt über Weida, Nieder-Pölkniß, Triptis, Neustadt a. O., Oppurg, Böhmern, Gießschente, Wellendorn, Saalfeld, im Saalthale aufwärts bis zur Einmündung des Loquitz-Baches bei Gießigt führt, bei den genannten Orten an geeigneten horizontalen Stellen mit Stationsanlagen für den Personen- und den Güter-Verkehr versehen wird und sich bei Gera an die dort mündenden Eisenbahnen anschließt.

Art. 2.

Die contrahirenden Regierungen behalten sich darüber, welcher Gesellschaft die Concession für die im Art. 1 genannte Eisenbahn unter Beilegung des Rechts zur Expropriation des zur Bahnanlage nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens ertheilt werden soll, eine besondere Vereinbarung vor, sind aber schon jetzt dahin übereingekommen, daß derselben weitere, als in dem gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich namhaft gemachte lästige Verpflichtungen nicht auferlegt werden sollen.

Art. 3.

Der speciellen Bearbeitung der Linie sollen die vorhandenen generellen Vorarbeiten nach der Königl. Preussischer Seite bewirkten Uebearbeitung zu Grunde gelegt werden.

Im Besonderen wird verabredet:

- 1) daß das Längengefälle der Bahn zwischen Gera und Gießigt nirgends stärker, als im Verhältniß von 1 : 100 sein soll;
- 2) daß die geringste Länge der Krümmungshalbmesser für die Kurven der Bahnhofsgeleise nicht weniger als 50 Ruthen preuß., für die Kurven der freien Bahn im Maximum der Längenneigung von 1 : 100 nicht weniger als 100 Ruthen preuß. und auf horizontalen Strecken nicht weniger als 80 Ruthen preuß., dazwischen nach Verhältniß, betragen soll;
- 3) daß die Spurweite der Fahrgeleise vier Fuß acht und einen halben Zoll Englisch im Richten der Schienen sein soll;
- 4) daß das Terrain für ein doppelgeleisiges Planum erworben wird;
- 5) daß die Bahn in den Brücken über der Bahn und in den größeren Bauwerken im Bahnkörper selbst für ein doppelgeleisiges Planum, im Uebrigen sowohl im Unterbau, als auch im Oberbau, vorläufig nur eingeleisig hergestellt wird;